Rundschreiben 14/23

Vom

12. Oktober 2023

Gz.: 33-51323

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2024/25

- 1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2024/25 gelten die in der Anlage genannten Zeiträume und Termine.
- 2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. An dem Tag der schriftlichen Prüfungen sowie am Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin für die mündliche Fremdsprachenprüfung fest.

Die Schulen entscheiden selbst, ob sie die zentralen Nachschreibetermine nutzen. Zu den zentralen Nachschreibeterminen werden den Schulen zentrale Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Führen Schulen nachzuholende schriftliche Prüfungen in den jeweiligen Fächern zu einem anderen als dem zentral festgelegten Termin durch, sind die Nachschreibeaufgaben gemäß § 27 Absatz 2 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V) von der unterrichtenden Lehrkraft selbst zu erstellen. Die zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen können in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2024 in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

Im Auftrag

Regina Schäfer

<u>Anlage</u>

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2024/25 Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis 18.Oktober 2024	konstituierende Sitzung des Prüfungs- ausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
bis 20. Januar 2025	Festlegung des Termins der mündli- chen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
ab 13. Januar 2025	Wahl der Fremdsprache in der mündli- chen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
ab 17. Februar 2025	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnis- ses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
30. April 2025	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV- Sek I-V
06. Mai 2025	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV- Sek I-V
13. Mai 2025	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV- Sek I-V
26. Mai 2025	Zentraler Nachschreibetermin Deutsch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
28. Mai 2025	Zentraler Nachschreibetermin Englisch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
04. Juni 2025	Zentraler Nachschreibetermin Mathematik	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
27. Juni 2025	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V

ab 27. Juni 2025	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbe-	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V
	reich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatz- prüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V